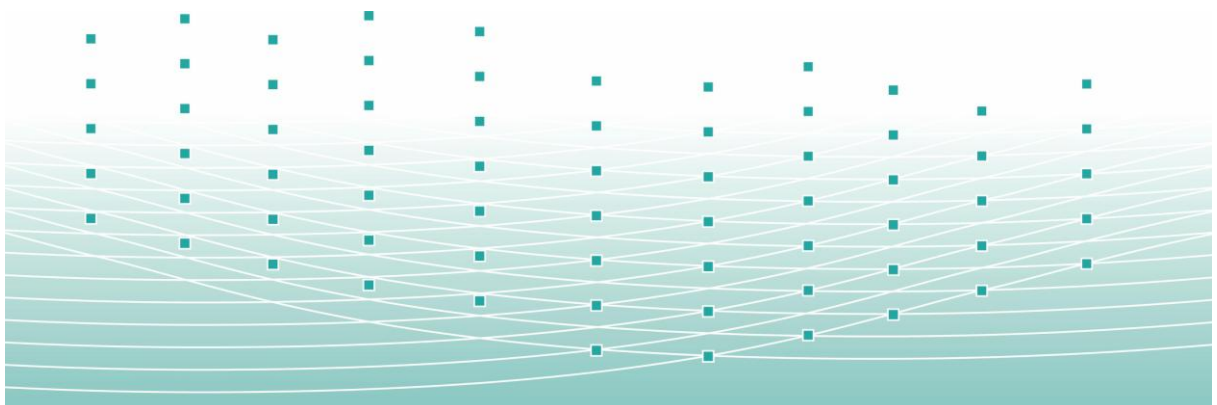




Öffentliche Expertenbefragung

betreffend

Registrierung und Verwaltung von „.ch“-
Domainnamen sowie zukünftige Behandlung
von generischen Top Level Domainnamen



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage und heute geltendes System.....	4
3	Angaben zur eingehenden Partei.....	5
4	Fragebogen.....	6

1 Einleitung

Die Zuteilung und die Verwaltung von Domainnamen der zweiten Ebene, die der Domäne „.ch“ zugeordnet sind, fallen seit 1998 in den Aufgabenbereich des Bundes. Die Domainnamen gelten dabei als Adressierungselemente, an denen grundsätzlich die öffentliche Hand Nutzungsrechte vergibt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich im Art.28 des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10) sowie in Art. 13 ff und Art. 14 ff der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldewesen (AEFV, SR 784.104).

Der gesetzliche Rahmen sieht vor, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Adressierungselemente selbständig zuteilen und verwalten oder aber diese Tätigkeiten an einen Dritten delegieren kann. Basierend auf diesen Bestimmungen hat das BAKOM mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrages die Registrierung und Verwaltung von „.ch“-Domainnamen an die Stiftung SWITCH übertragen. Diese vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem BAKOM und SWITCH enden am 31. März 2015.

Der Bundesrat hat sich in seinem Ergänzungsbericht zur Evaluation des Fernmeldemarktes Ende März 2012 auch zum Internetregime in der Schweiz¹ geäußert. Dies einerseits in Hinblick auf die per März 2015 auslaufende vertragliche Vereinbarung mit SWITCH für „.ch“-Domainnamen. Andererseits wirft gegenwärtig die international angelaufene Einführung neuer sog. „gTLDs“ (generic Top Level Domains; z. B. „.schweiz“ oder „.bank“) grundsätzliche Fragen zur Rolle des Bundes auf. Aufgrund dieser Fakten ist es erforderlich, die Vor- und Nachteile der heute gültigen Regulierung zu evaluieren. Zudem soll das Internetregime unter Berücksichtigung der anstehenden Herausforderungen gegebenenfalls angepasst werden.

Das BAKOM hat daher beschlossen, mittels eines Fragebogens eine Umfrage zu diesem Thema zu lancieren. Es soll dabei eine möglichst breite Diskussion mit allen interessierten Kreisen geführt werden. Die aus der Auswertung dieses Fragebogens gewonnenen Informationen sollen als Grundlage in den Prozess zur Ausgestaltung einer möglicherweise neuen Regulierung der Domainnamen einfließen, wie sie vom Bundesrat in seinem Ergänzungsbericht in Aussicht gestellt wurden.

Das BAKOM lädt alle interessierten Experten und Expertinnen ein, ihre schriftlichen Antworten und Kommentare zu den in diesem Dokument aufgeführten Fragen bis am **15. Juli 2012** einzureichen.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte in elektronischer Form (Word-Format) mit dem Betreff «Expertenbefragung» an tc@bakom.admin.ch. **Das BAKOM behält sich vor, die eingereichten Antworten zusammen mit der Identität der Mitwirkenden zu veröffentlichen.**

Allfällige Fragen bezüglich dieser Umfrage können Sie schriftlich per E-Mail an tc@bakom.admin.ch oder telefonisch unter 032 327 55 88 an das Sekretariat der Abteilung Telecomdienste richten.

¹ <http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03498/index.html?lang=de>, S. 40 ff..

2 Ausgangslage und heute geltendes System

Die AEFV sowie der verwaltungsrechtliche Vertrag regeln den Umfang der an SWITCH delegierten Aufgaben. Einerseits stellt SWITCH die für das Funktionieren des Domainnamensystems zentralen Funktionalitäten sicher und nimmt somit die Aufgaben einer Registrierungsstelle (registry) wahr. Andererseits ist SWITCH auch verpflichtet, Endkunden direkt die Registrierung von „.ch“-Domainnamen ungebündelt, also als einzelnes Produkt, zu möglichst attraktiven und preisgünstigen Bedingungen anzubieten. Gegenwärtig verrechnet SWITCH ihren Endkunden CHF 17 (inkl. MwSt.) pro Jahr und Domainname.

Zur Förderung von Wettbewerb hat SWITCH ausgewählten Partnern ebenfalls ein Grosshandelsprodukt zur Verfügung zu stellen. SWITCH ist auch gehalten, alle Partner gleich zu behandeln. SWITCH muss dabei die Ausgestaltung der Konditionen dem BAKOM zur Genehmigung vorlegen. Dies betrifft insbesondere auch die Festlegung der Grosshandels- und Endkundenpreise. Diese Preise basieren grundsätzlich auf ihren zugrundeliegenden, relevanten Kosten sowie zusätzlich einer vertraglich vereinbarten Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben als Registrierungsstelle. Zur Preisberechnung werden nur Kosten einer effizienten Betreiberin berücksichtigt. Zudem müssen die Kosten in Zusammenhang mit der delegierten Tätigkeit stehen.

Die Grosshandelspartner von SWITCH (sog. Registrare) hingegen sind in der Produkt- und Preisgestaltung grundsätzlich frei. Insbesondere dürfen sie die Registrierung und Verwaltung von „.ch“-Domainnamen als Teil eines Produktbündels ihren Endkunden anbieten.

3 Angaben zur eingebenden Partei

Name / Firma / Organisation: **Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung / BWL**

Ansprechpartner: **Anton Lauber**

Strasse: **Belpstrasse 53**

PLZ, Ort: **003 Bern**

Telefon: **031 / 32 22169** Fax:

E-Mail: **anton.lauber@bwl.admin.ch**

- Direktkunde/-kundin bei SWITCH
- Direktkunde/-kundin bei einer Partnerin von SWITCH, bei welcher?
- Partnerin von SWITCH (Registrar)
- Konsumentenorganisation
- Interessenverband
- Behörde
- Berater
- Andere, welche?

4 Fragebogen

Frage 1:

- a) Wie beurteilen Sie das Angebot an .ch-Domainnamen für Endkunden? Bitte nehmen Sie Bezug auf die Wahlmöglichkeiten, die Qualität und den Preis.

Wir sind nicht zuständig und geben keine Beurteilung ab.

- b) Falls Sie Partner von SWITCH sind, bitte beurteilen Sie auch deren Wholesaleangebot.

Wir sind nicht Partner von SWITCH.

Frage 2:

Wie schätzen Sie den Markt der .ch-Domainnamen bezüglich Wettbewerb ein?

Für den Wettbewerb sind wir nicht zuständig und geben keine Einschätzung ab.

Frage 3:

- a) Halten Sie das heutige Vergabemodell (Registerbetreiberin und Registrar vereint in einem Leistungserbringer = SWITCH) für ein zukunftsfähiges Modell? Welches sind dessen Vor- und Nachteile?

Ja, das heutige Vergabemodell ist ein zukunftsfähiges Modell.

b) Sehen Sie alternative Modelle? Falls ja, welches wären ihre Träger und wie würden sie finanziert?

Nein, wir sehen kein alternatives Modell.

Frage 4:

Wie viele Leistungserbringer sollen zu jeder Zeit ungebündelte .ch-Domainnamen für Endkunden anbieten? (Zur Information: Ein ungebündelter Domainname kann als einzelner Dienst erworben werden und ist nicht Teil eines Bündels, bestehend aus verschiedenen Diensten zu einem Pauschalpreis, z. B. die Registrierung eines Domainnamens UND das Hosting der Webseite).

keiner einer mehrere alle

...weil

Die Registrierung (und Erneuerung der Registrierung) von Domainnamen sollte möglichst unabhängig von anderen Dienstleistungen erbracht werden.

Frage 5:

Finden Sie die Regulierung der Endkundenpreisen von .ch-Domainnamen bei SWITCH weiterhin notwendig?

ja nein

...weil

Der Adressraum sollte kostendeckend und sicher verwaltet werden und dies zu einem Preis, der keine Zugangshürde darstellt.

Falls Sie mit „ja“ geantwortet haben, welche Möglichkeiten zur Preisregulierung sehen Sie? (Preisobergrenze, Kostenorientierung...)

Die Dienstleistungen sollte in der notwendigen Qualität angeboten werden und die damit verbundene Preisregulierung sollte kostenorientiert erfolgen.

Frage 6:

Finden Sie es notwendig, den Preis des Wholesaleangebotes der Registerbetreiberin zu regulieren?

ja nein

...weil

Es ist keine Regulierung notwendig (gleicher Preis wie die übrigen).

Falls ja, wie? (Kostenorientierung, Retail-Minus...)

Frage 7:

a) Welche Rolle sollte Ihrer Ansicht nach der Staat in der Domainnamenvergabe einnehmen?
Sie können mehrere Kreuze setzen.

- Registerbetreiberin
- Vollzug und Organisation der Vergabe im staatlichen Monopol (analog Kurznummern)
- Sicherstellung eines Grundangebotes (ungebündelter Domainnamen zu reguliertem Preis)
- Wholesalepreisregulierung
- Retailpreisregulierung
- Akkreditierung der Registrare
- Überwachen der für die Vergabe kritischen Infrastruktur
- Schützen der Kundendaten der Registerbetreiberin
- keine
- andere, nämlich

b) Bitte begründen Sie Ihre Auswahl

Die Schweiz sollte über diesen Adressraum die Kontrolle behalten und es sollte das Schweizer Recht gelten.

Frage 8:

a) Welche Anforderungen muss eine potentielle Registerbetreiberin erfüllen? Sie können mehrere Kreuze setzen.

- Sie sollte ihren Firmensitz in der Schweiz haben
- Sie sollte ihre kritische Infrastruktur in der Schweiz haben

Öffentliche Expertenbefragung

- Sie sollte nur Registrare, keine Endkunden betreuen
- Sie sollte auch Endkunden betreuen
- Sie sollte eine eigene juristische Einheit sein, welche keine anderen Leistungen erbringt
- Sie sollte die günstigste von allen möglichen Dienstleistern sein
- Sie sollte das qualitativ bestmögliche Angebot erbringen (Preis spielt untergeordnete Rolle)
- Sie sollte das beste Preis-Leistungsverhältnis von allen möglichen Dienstleistern haben
- Sie sollte nicht gewinnorientiert sein
- andere, nämlich

b) Bitte begründen Sie Ihre Auswahl

Die Schweiz soll die vollständige rechtliche und physische Kontrolle über den .ch-Adressraum behalten.

Frage 9:

Wie schätzen Sie die Bedeutung des .ch-Domainnamenmarktes in der Zukunft ein und weshalb?
(Immer wichtiger, gleichbleibend, abnehmend...)

Die Bedeutung des ch-Domainnamenmarktes wird in Zukunft immer wichtiger. Wenn bei der Vergabe eine strikte Qualitätskontrolle erfolgt und ein hoher Sicherheitslevel eingehalten werden kann, wird die Bedeutung einen ch-Domainnamen zu haben immer wichtiger. Auch die vorgesehene Mengenausweitung von TLD's könnte sich positiv auf .ch auswirken (Swissnes-Qualität).

Frage 10:

Wie denken Sie werden neue Top Level Domains, wie sie aufgrund der internationalen Liberalisierung des Marktes durch die ICANN zukünftig möglich sein werden, den Schweizer Domainnamenmarkt beeinflussen?

Der Bund geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass er in diesem liberalisierten Domainnamenmarkt primär die öffentlichen Interessen der Schweiz im Rahmen der von der ICANN zur Verfügung gestellten Möglichkeiten wahrzunehmen hat. In welchem Fall sehen Sie das öffentliche Interesse der Schweiz tangiert, so dass der Bund gefordert ist?

Der Bund wäre gefordert! Für die neuen zusätzlichen TLD-Namen mit einem Bezug zur Schweiz müssten sämtliche bestehenden .ch-Adressen von öffentlichen Interessen reserviert werden.

Wir empfehlen auch, den Bericht über die „Bundespolitik zur Registrierung von Internet-Domain-Namen und zu ihrer Handhabung“ vom BAKOM zu Händen der GSK vom 30. September 2008 zu konsultieren. Bei der Freigabe der neuen TLD's sind der Bund und die Behörden gefordert.

Frage 11:

Haben Sie noch weitere Bemerkungen, die Sie zu diesem Themenkreis machen möchten?

In der Planung der wirtschaftlichen Landesversorgung ist für das Jahr 2013 folgendes Projekt vorgesehen:

Projekt 3.2: Analyse der IKT-Branche und bestimmen von systemrelevanten Unternehmen

Projektkurzbeschreibung: Damit die wirtschaftliche Landesversorgung ihren Auftrag, den Aufbau eines Kontinuitäts- und Krisenmanagements erfüllen kann, müssen die IKT-Dienstleistungen mit der grössten volkswirtschaftlichen Bedeutung bekannt sein. Die zur Erbringung dieser Dienstleistungen notwendigen Basisinfrastrukturen sowie deren Verwundbarkeiten werden ermittelt. Der für den Betrieb dieser Basisinfrastrukturen verantwortlichen Unternehmen werden bezeichnet. Diese gelten für die WL als systemrelevant Unternehmen der IKT-Branche.

Sprich: Ende des nächsten Jahres sollten wir die systemrelevanten Unternehmen (offiziell) kennen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass SWITCH als Registry von ".ch" dazu gehören wird. (Die SWITCH ist bereits heute in der Kaderorganisation der WL vertreten.)

Als weitere rechtliche Grundlage ist noch die Vorbereitungsverordnung der WL zu nennen (SR 531.12), insbesondere Art. 8 (Abs. 1 und 3).